

I. Einleitung

Schon seit längerem befassen sich namhafte Zollrechtler mit der Frage, welche Vorteile eigentlich die Bewilligung des AEO-Status für den Wirtschaftsbeteiligten hat. Unter den vielen Vorteilen wird dabei auch immer wieder hervorgehoben, dass der AEO in den Genuss einer schnelleren Abfertigung kommen soll und es für ihn auch wirtschaftlich vorteilhaft sein soll, wenn er damit werben kann, dass er und seine Vertragspartner in der Lieferkette AEO sind.

Weniger Beachtung ist allerdings in der Vergangenheit der Frage geschenkt worden, was eigentlich rechtlich passiert, wenn dem AEO sein Status entzogen wird, also seine Bewilligung widerrufen werden soll oder diese zumindest ausgesetzt werden soll. Könnte eine solche Bewilligung auch zurückgenommen werden? Die nachfolgenden Ausführungen sollen sich mit folgenden Fragestellungen befassen:

1. Handelt es sich bei der Bewilligung des AEO-Status um einen Verwaltungsakt nach nationalem Steuerverwaltungsrecht?
2. Ist die Bewilligung eine zollrechtliche Entscheidung im Sinne der Vorschriften des Unionszollkodexes und seiner Durchführungsvorschriften UZK-DA bzw. UZK-IA?
3. Erlauben das nationale Steuerverwaltungsrecht und/oder das unionsrechtliche Zollrecht überhaupt einen Widerruf, eine Rücknahme oder eine Aussetzung?
4. Welches Rechtsmittel wäre überhaupt gegen einen Widerruf, eine Rücknahme oder eine Aussetzung möglich?
5. Was wären die rechtlichen und tatsächlichen Konsequenzen eines Widerrufs, einer Rücknahme oder Aussetzung der Bewilligung
 - a) Für den AEO selbst?
 - b) Für die Vertragspartner in der Lieferkette des AEO?
 - c) Bezüglich einer etwaigen Informationspflicht gegenüber anderen Zollverwaltungen im Rahmen des Konsultationsverfahrens?
 - d) Bezüglich einer etwaigen Informationspflicht gegenüber Drittstaaten, die mit der Europäischen Union ein Abkommen über gegenseitige Anerkennung des jeweiligen AEO-Status ihrer Wirtschaftsbeteiligten abgeschlossen haben?
 - e) Bezüglich einer Verletzung der Vorschriften des Wettbewerbsrechts, wenn der ehemalige AEO noch mit diesem Status wirbt.

Insbesondere sollen auch die Leitlinien der Europäischen Union zu diesen Fragestellungen Berücksichtigung finden.

II. Der rechtliche Charakter einer Bewilligung des AEO-Status

1. Entscheidung im Sinne des nationalen Steuerverwaltungsrechts?

Bei der Frage nach einer rechtlichen Basis im nationalen Steuerverwaltungsrecht kommt für das **deutsche Recht die Abgabenordnung¹** sowie für das **österreichische Recht die Bundesabgabenordnung²** in Betracht.

Die deutsche Abgabenordnung (AO) regelt in ihrem § 118 Satz 1:

„Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.“

Es steht sicher außer Zweifel, dass es sich bei einer Bewilligung für den AEO-Status um eine Entscheidung handelt, die sogar eine hoheitliche Maßnahme darstellt, weil sie von der Zollbehörde erlassen wird. Da die Bewilligung einer bestimmten natürlichen oder juristischen Person erteilt wird, regelt sie auch einen Einzelfall. Das Zollrecht ist ein Teil des Steuerrechts, was sich aus § 3 Absatz 3 der AO entnehmen lässt, der besagt, dass Einfuhr- und Ausfuhrabgaben nach dem Zollkodex Steuern im Sinne der AO sind. Da das Steuerrecht zum Bereich des öffentlichen Rechts gehört, handelt es sich bei der Bewilligung für den AEO-Status um eine hoheitliche Maßnahme einer Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts. Diese Bewilligung entfaltet nach außen hin auch bestimmte Rechtsfolgen, wie erleichterte Zollkontrollen, und hat somit auch unmittelbare Rechtswirkungen nach außen.

Damit kann festgestellt werden, dass eine Bewilligung AEO zu sein die Voraussetzungen für einen deutschen Steuerverwaltungsakt nach § 118 AO erfüllt.

Für Österreich sieht die Rechtslage ähnlich aus.

Die österreichische Bundesabgabenordnung (BAO) besagt in ihrem § 92:

„(1) Erledigungen einer Abgabenbehörde sind als Bescheide zu erlassen, wenn sie für einzelne Personen

a) Rechte oder Pflichten begründen, abändern oder aufheben, oder

1 Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist.

2 Bundesgesetz über allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und Gemeinden verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung – BAO) BGBl. Nr. 194/1961 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 228/2021.

- b) abgabenrechtlich bedeutsame Tatsachen feststellen, oder
 - c) über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses absprechen.
- (2) Bescheide bedürfen der Schriftform, wenn nicht die Abgabenvorschriften die mündliche Form vorschreiben oder gestatten.“

Nach § 1 Absatz 1 der Bundesabgabenordnung findet dieses Gesetz auch in Angelegenheiten der Eingangs- und Ausgangsabgaben Anwendung, soweit in den zollrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist. Die spiegelbildliche Norm zu § 1 Absatz 1 BAO im nationalen österreichischen Zollrechts-Durchführungsgesetz³ ist § 2 Abs. 1, wo es unter anderem heisst: „die allgemeinen abgabenrechtlichen Vorschriften ... gelten weiters in allen nicht vom Zollkodex erfassten unionsrechtlich und innerstaatlich geregelten Angelegenheiten des Warenverkehrs über die Grenze des Anwendungsgebietes, einschließlich der Erhebung von Abgaben (sonstige Eingangs- oder Ausgangsabgaben) und anderen Geldleistungen, soweit in diesem Bundesgesetz oder in den betreffenden Rechtsvorschriften die Vollziehung der Zollverwaltung übertragen und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.

Da die Bewilligung zum AEO Rechte des Beteiligten begründet und für eine einzelne Person erlassen wird, fällt sie unter den Anwendungsbereich des § 92 BAO. Nach der einschlägigen Literatur und Judikatur in Österreich ist ein **Bescheid** ein **individueller, hoheitlicher**, im Außenverhältnis ergehender, **normativer** (rechtsgestaltender oder rechtsfeststellender) **Verwaltungsakt** (*Walter/Mayer*, Verwaltungsverfahrensrecht⁸, Tz 379; VwGH 15.9.1995, 92/17/0247; 11.12.2000, 2000/17/0237 ua. .Er entspricht somit dem deutschen Steuerverwaltungsakt.

Zusammenfassend bieten daher sowohl das deutsche als auch das österreichische Recht eine Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Bewilligung für den AEO-Status. Im nachfolgenden wird allerdings zu untersuchen sein, ob diese nationalen Regelungen überhaupt angewendet werden dürfen oder ob sie nicht von übergeordneten Regelungen des Gemeinschaftsrechts verdrängt bzw. überlagert werden.

2. Zollrechtliche Entscheidung im Sinne des Unionszollkodexes und seiner Durchführungsvorschriften

Der Unionszollkodex enthält in seinem Artikel 5 Nr. 39 eine Bestimmung, die den Begriff der Entscheidung definiert. Danach liegt eine Entscheidung vor, wenn es sich um „eine Handlung der Zollbehörden auf dem Gebiet des Zollrechts zur Regelung eines Einzelfalls mit Rechtswirkung für die betreffende Person oder die betreffenden Personen“ handelt. Die Bewilligung des AEO-Status erfüllt die **Kriterien der Entscheidung**. Es handelt sich um eine Handlung der Zollbehörden auf

³ Bundesgesetz betreffend ergänzende Regelungen zur Durchführung des Zollrechts der Europäischen Gemeinschaften (Zollrechtsdurchführungsgesetz – ZollR-DG), BGBl 659/1994, zuletzt geändert BGBl. I 227/2021.